



**Grundordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. Februar 2019
(Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 29. Juli 2019
(Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280)**

Grundordnung der FSU Jena vom 27. Februar 2019 ((Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560), am 20. November 2018 und abschließend am 19. Februar 2019 durch den Senat beschlossen, am 30. November 2018 und abschließend am 8. Februar 2019 durch den Universitätsrat bestätigt, mit Erlass vom 21. Februar 2019 (Az. 5515/64-5-15) durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft genehmigt), in der Fassung der Ersten Änderung der Grundordnung der FSU Jena vom 29. Juli 2019 ((Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280), am 9. Juli 2019 durch den Senat beschlossen, am 7. Juni 2019 durch den Universitätsrat bestätigt, mit Erlass vom 19. Juli 2019 (Az. 5515/64-5-28) durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft genehmigt).

Präambel

Die *Alma Mater Jenensis*, gegründet in Folge der Reformation als ernestinische Landesuniversität, ist den freiheitlichen und demokratischen Traditionen von Forschung und Lehre verpflichtet. Sie orientiert sich ebenso an den hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen, die sie in ihrer wechselvollen Geschichte aufzuweisen hat, wie an den richtungweisenden Beispielen für die Verteidigung von Freiheit und von gelebter akademischer Verantwortung. Die Zeiten der Anpassung an autoritäre Staatlichkeit begreift sie als ständige Mahnung für ihre Mitglieder und Angehörigen, sich kritisch den neuen Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft zu stellen.

Die *Alma Mater Jenensis* ist einer exzellenten Forschung und Lehre verpflichtet. Sie verfolgt diese Ziele auch im Verbund mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den internationalen Austausch von Studierenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Sie bekennt sich zur Gleichstellung und Diversität und wirkt auf die Beseitigung und Verhinderung jeglicher Benachteiligungen ihrer Mitglieder und Angehörigen hin.

Die Mitglieder und Angehörigen der *Alma Mater Jenensis* bedenken in Forschung und Lehre ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.

Im Bewusstsein ihrer Tradition und des demokratischen Neubeginns im Herbst 1989 beschließt der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes die nachfolgende Grundordnung.



I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Universität mit Sitz in Jena trägt den Namen Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Siegel

Die Universität führt ihr Traditionssiegel und ein Dienstsiegel.

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) ¹Die Universität ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) ¹Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung und fördert den Wissens- und Technologietransfer. ²Sie unterstützt und fördert die frühzeitige Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Phasen der Karriere. ³Sie lässt sich bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 ThürHG von der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden, für die Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sowie der Pflicht zu wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und der Einhaltung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis leiten.
- (3) ¹Das Universitätsklinikum Jena ist gemäß § 98 Abs. 1 ThürHG eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. ²Es regelt seine innere Ordnung durch eine Grundsatzung.
- (4) ¹Die Studierenden der Universität bilden gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 ThürHG die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. ³Ihre innere Ordnung wird durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt.

§ 4 Struktur der Universität

Die Universität gliedert sich in den zentralen Bereich und in Fakultäten, Institute, wissenschaftliche Zentren, die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und andere wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie das Universitätsklinikum Jena und die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena als rechtsfähige Teilkörperschaften.

§ 5 Mitwirkung der Mitgliedergruppen

- (1) An Entscheidungen der Organe und Gremien wirken ihre Mitglieder gleichberechtigt mit, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, die Grundordnung oder sonstige Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.



- (2) ¹An Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, wirken nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes, der Grundordnung und sonstiger Satzungen in den Gremien, denen sie angehören, die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Studierenden und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung stimmberechtigt mit. ²Zu den Angelegenheiten der Forschung oder Lehre im Sinne des Satzes 1 gehören neben den in § 37 Abs. 1 ThürHG genannten Angelegenheiten insbesondere auch die Planung des Lehrangebots, Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Planung und Koordination von Forschungsvorhaben sowie Haushalts- und Planungsentscheidungen, die sich unmittelbar auf Forschung und Lehre auswirken.
- (3) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs oder Gremiums auch der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (4) ¹Außer den Sondervoten nach § 25 Abs. 6 Satz 1 ThürHG sind Sondervoten in Verbindung mit Berufungsvorschlägen möglich. ²Sie können von Mitgliedern der Berufungskommission, des Fakultätsrats oder des Senats vorgelegt werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Senats sowie der Fakultäts- und der Institutsräte bestimmt sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürHG.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, diese Grundordnung oder eine sonstige Satzung nichts anderes bestimmen. ²Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen schriftlich oder elektronisch auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) ¹Treffen bei einem Mitglied eines Organs oder Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ²Während dieser Zeit finden die Regelungen für die Stellvertretung von Wahlmitgliedern entsprechende Anwendung.
- (4) Über die Änderung dieser Grundordnung oder über eine neue Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf der Grundlage von drei Lesungen, über eine Änderung der Wahlordnung oder über eine neue Wahlordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
- (5) Soweit nicht durch Gesetz, Grundordnung oder sonstige Satzung anders geregelt, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sinngemäß anzuwenden.



- (6) ¹Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung. ²Wird auch in einer gemeinsamen Sitzung keine Einigung erzielt, wird die Angelegenheit einem Schlichtungsausschuss vorlegt, der eine Entscheidungsempfehlung abgibt. ³Dem Schlichtungsausschuss gehören der Präsident oder die Präsidentin, der oder die den Vorsitz führt, ein weiteres Mitglied des Präsidiums sowie zwei vom Senat entsandte Mitglieder, davon ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, an. ⁴Der Schlichtungsausschuss kann Mitglieder des Universitätsrats zur Beratung hinzuziehen.

§ 7

Amtszeit und Zusammensetzung von Gremien

- (1) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, der Senatsausschüsse, der Fakultätsräte, der Institutsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen beträgt drei Jahre; die der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr. ²Satz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt wird. ³Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt eines Organs oder Gremiums, verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr.
- (2) ¹Organe und Gremien im Sinne von § 5 Abs. 1 sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder in einem Fakultätsrat nach der Wahl für Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung und die Lehre unmittelbar berühren, nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium die erforderliche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen, bis eine Ergänzungswahl gemäß den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführt ist. ³Satz 2 findet auch Anwendung, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines Nachrückerers oder einer Nachrückerin nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden. ⁴Ist eine andere Gruppe durch Ausscheiden von Mitgliedern in einem Gremium nicht vertreten, kann der Präsident oder die Präsidentin bis zum Wirksamwerden von Ergänzungswahlen ein Mitglied mit beratender Stimme bestellen.
- (3) Ist die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen nicht; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung entsprechend.

§ 8

Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürHG die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden. ²Auf Vorschlag des Senats können ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Hochschule durch den Präsidenten oder die Präsidentin dauerhaft oder befristet als Mitglied der Universität kooptiert oder einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 84 ThürHG erfüllt und die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt, ohne Mitglied der Universität zu sein, durch den Präsidenten oder die Präsidentin dauerhaft oder befristet die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin eingeräumt werden.



- (2) Lehrbeauftragte, die in drei Jahren mit oder ohne Unterbrechung mindestens drei Semester mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden bestellt sind, erwerben auf Antrag an den Präsidenten oder die Präsidentin die Rechte eines Mitglieds der Hochschule, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Hochschule sind, hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben.
- (3) Außer den Mitgliedern gemäß Absatz 1 haben auch die Angehörigen der Universität gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürHG das Recht der Nutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (4) Für Organe und Gremien der Graduierten-Akademie im Sinne von § 27a und ihren Einrichtungen haben neben den dort tätigen Mitgliedern der Universität gemäß § 21 Abs. 1 ThürHG auch die dort tätigen Angehörigen der Universität gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürHG das Wahlrecht.
- (5) Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, die die Voraussetzung für eine Professur erfüllen, können als Gastprofessor oder Gastprofessorin beschäftigt werden.

§ 8a Doktorandenschaft

- (1) ¹Die angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, bilden gemäß § 21 Abs. 4 ThürHG die Doktorandenschaft.
- (2) ¹Die Doktorandenschaft wird durch den Doktorandenrat vertreten. ²Er wird jährlich gewählt. ³Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Doktorandenschaft. ⁴Rechte und Pflichten, die jemandem aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Doktorandenrat besteht aus mindestens 5, maximal 21 Mitgliedern. ²Das Nähere regelt eine Satzung.
- (4) Die Aufgaben des Doktorandenrats sind insbesondere:
 - (1) Abgabe von Empfehlungen gegenüber den Organen und Gremien der Universität in allen die Doktorandenschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - (2) Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft,
 - (3) Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen,
 - (4) Förderung der Vernetzung der Doktoranden und Doktorandinnen sowie
 - (5) Unterstützung der Doktoranden und Doktorandinnen in Angelegenheiten der Promotion.
- (5) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats kann insbesondere an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums, des Senats, der Hochschulversammlung nach § 17a Abs. 3, des Rats der Graduierten-Akademie sowie den Fakultätsräten mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.



§ 9 Verkündungsblatt

¹Die von den zuständigen Organen der Universität beschlossenen Satzungen werden nach ihrer Genehmigung im Verkündungsblatt der Universität auf der Internetseite der Universität elektronisch bekannt gemacht und nach Bedarf in schriftlicher Form vervielfältigt. ²Das Verkündungsblatt kann auch der Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums dienen.

II. Zentrale Organe und Gremien

§ 10 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium leitet die Universität nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 ThürHG. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ²Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Präsidiums sowie weitere Regelungen der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung richten sich nach § 29 Abs. 2 ThürHG und einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung. ³Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (3) ¹Das Präsidium fördert das Zusammenwirken von Organen, Gremien, Mitgliedern und Angehörigen der Universität und sorgt erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. ²Es pflegt einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen. ³Dies gilt in besonderer Weise mit der Gruppe der Studierenden.

§ 10a Erweitertes Präsidium

- (1) Das Präsidium wird durch ein Erweitertes Präsidium beraten. Diesem gehören an:
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten,
 3. je ein Mitglied aus den in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitgliedergruppen, das von den Gruppenvertretungen entsandt wird,
 4. die Gleichstellungsbeauftragte,
 5. der oder die Beauftragte für Diversität sowie
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats.



- (2) Das Erweiterte Präsidium berät das Präsidium insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. die Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
 2. Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und Evaluationsergebnissen,
 3. grundsätzliche Fragen der Organisation des Studiums sowie
 4. grundsätzliche Fragen, die die Gleichstellung, Diversität und Internationalisierung betreffen.
- (3) Das Erweiterte Präsidium tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die den Vorsitz innehat, zusammen.

§ 11

Präsident, Präsidentin

¹Die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin und seine oder ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz. ²Er oder sie vertritt die Universität nach außen und ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Universität, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Mitglieder des Präsidiums fallen. ³Er oder sie ist ferner zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. ⁴Er oder sie trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er oder sie im Einzelfall oder allgemein den Dekanen und Dekaninnen übertragen kann.

§ 12

Amtszeit und Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre. ²Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann nur gewählt werden, wer die in § 30 Abs. 7 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ²Dabei ist auf einschlägige Kenntnisse universitärer Strukturen, hohe fachliche Reputation und Leitungserfahrung Wert zu legen.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen einer Findungskommission. ²Der Findungskommission gehören je drei Mitglieder des Universitätsrats, darunter sein Vorsitzender oder seine Vorsitzende, und des Senats sowie ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht an. ³Die Senatsmitglieder gehören mindestens zwei verschiedenen Gruppen, darunter mindestens einer der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an. ⁴Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats. ⁵Der Wahlvorschlag, der bis zu drei Namen mit oder ohne Reihung enthalten kann, ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. ⁶Falls der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für eine Wiederwahl kandidiert, kann die Hochschulversammlung gemäß § 17a Abs. 2 auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichten. ⁷Diese Entscheidung ist spätestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit zu treffen.



- (4) ¹Die Hochschulversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie zusätzlich mit der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner oder keine der Kandidierenden diese Mehrheiten, so findet zwischen den Kandidierenden mit der im ersten Wahlgang höchsten Stimmenzahl eine weitere Wahl statt. ³Erreicht auch in dieser Wahl keiner oder keine der verbliebenen Kandidierenden die Mehrheiten gemäß Satz 1, so findet ein dritter Wahlgang statt. ⁴Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner oder keine der Kandidierenden die erforderlichen Mehrheiten, ist die Wahl abzubrechen und die Findungskommission zu beauftragen, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erarbeiten.
- (5) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Hochschulversammlung soll spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit des oder der im Amt befindlichen Präsidenten oder Präsidentin abgeschlossen sein.
- (6) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann, auch auf Antrag des Senats oder des Universitätsrats, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich der Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen abgewählt werden. ²Vor einer Abwahl sind die Mitglieder des Präsidiums anzuhören.

§ 13

Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Über die Zahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin. ²Die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre. ³Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von dem Präsidenten oder von der Präsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Universität im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (3) ¹Zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin kann nur bestellt werden, wer die in § 31 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ²Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sollen über Leitungserfahrung sowie Erfahrungen in dem von ihnen zu vertretenden Geschäftsbereichen verfügen. ³Mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss Professor oder Professorin sein.
- (4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann, auch auf Antrag des Senats, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen im Einvernehmen mit dem Senat abbestellen. ²Der Beschluss des Senats zur Erteilung des Einvernehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 14

Kanzler, Kanzlerin

- (1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. ²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.
- (2) Zum Kanzler oder zur Kanzlerin kann gewählt werden, wer die in § 32 Abs. 5 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt.



- (3) ¹Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. ²Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Hochschulversammlung wählt den Kanzler oder die Kanzlerin in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie zusätzlich mit der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ²§ 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen einer Findungskommission. ²Der Findungskommission gehören je drei Mitglieder des Universitätsrats, darunter sein Vorsitzender oder seine Vorsitzende, und des Senats sowie ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht an. ³Die Senatsmitglieder gehören mindestens zwei verschiedenen Gruppen, darunter mindestens einer der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an. ⁴Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats. ⁵Der Wahlvorschlag, der bis zu drei Namen enthalten kann, bedarf des Einvernehmens des Präsidenten oder der Präsidentin und ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. ⁶Falls der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für eine Wiederwahl kandidiert, kann die Hochschulversammlung gemäß § 17a Abs. 2 auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichten. ⁷Diese Entscheidung ist spätestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit zu treffen.
- (6) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin kann, auch auf Antrag des Senats oder des Universitätsrats, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich der Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen abgewählt werden. ²Vor einer Abwahl sind die Mitglieder des Präsidiums anzuhören.

§ 15 **Universitätsrat**

- (1) ¹Der Hochschulrat im Sinne von § 34 ThürHG trägt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Bezeichnung Universitätsrat. ²Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Universität, zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. ³Darüber hinaus obliegen ihm die in § 34 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Aufgaben.
- (2) ¹Die Zusammensetzung des Universitätsrats bestimmt sich nach § 34 Abs. 3 und 7 ThürHG mit der Maßgabe, dass von den zwei Mitgliedern der Universität nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG eines der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats, die vom Ministerium bestellt werden, beträgt vier Jahre; mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.
- (3) ¹Der Senat kann ein Hochschulratsmitglied nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 ThürHG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. ²Vor der Abwahl eines Mitglieds des Universitätsrats ist der oder die Vorsitzende des Universitätsrats anzuhören. ³Dies gilt auch, wenn das abzuwählende Mitglied der oder die Vorsitzende des Universitätsrats selbst ist. ⁴Die Abberufung erfolgt durch das Ministerium.
- (4) Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt nach Maßgabe von § 34 Abs. 6 ThürHG.



- (5) ¹Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. ²Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.
- (6) ¹Der Universitätsrat tagt nichtöffentlich. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern kann der Universitätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird.
- (7) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Nähere geregelt wird.
- (8) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats arbeiten ehrenamtlich. ²Die Universität erstattet den Mitgliedern des Universitätsrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürHG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und unterstützt den Universitätsrat in seiner Arbeit.

§ 16 Senat

- (1) ¹Dem Senat obliegen die in § 35 Abs. 1 ThürHG genannten Aufgaben. ²Neben der Beschlussfassung über die Habilitationsordnung umfasst die Satzungsermächtigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG insbesondere die Verabschiedung von allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen sowie für Rahmenprüfungsordnungen. ³Zu den Aufgaben des Senats gehört es auch, Grundsätze für Evaluationen insbesondere in den Bereichen der Forschung und Lehre zu beschließen, grundsätzliche Entscheidungen für das Bibliothekswesen zu treffen und zu dem Bericht nach § 10 ThürHG Stellung zu nehmen. ⁴Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Nr. 16 ThürHG bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Der Senat hat das Recht, nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürHG von den Organen und Gremien der Universität die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen. ⁶Er kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, Empfehlungen aussprechen.
- (2) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 2. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 3. vier Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- ²Bei Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 4 ThürHG gehören dem Senat neun weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an; im Übrigen nehmen sie an den Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teil.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. ²Ferner gehören dem Senat mit Antrags- und Rederecht die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Dekane und Dekaninnen an. ³Der oder die Vorsitzende des Personalrats der Kernuniversität oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte der Kernuniversität, der oder die Beauftragte für Diversität, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Universitätsrats sowie ein Vertreter oder Vertreterin des Doktorandenrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats jeweils mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.



- (4) ¹Die Mitglieder des Senats werden gemäß § 23 ThürHG in Wahlbereichen gewählt. ²Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden zehn Vertreter oder Vertreterinnen aus den Fakultäten gewählt, wobei jede Fakultät einen Wahlbereich bildet. ³Hinzu kommen aus jeder der drei Profillinien der Universität (Light, Life und Liberty) je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. ⁴Für die Wahl nach Satz 3 bilden die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität einen Wahlbereich. ⁵Aus dem Kreis der nach Satz 2 gewählten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden die Vertreter oder Vertreterinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu Beginn jedes Semesters bestimmt. ⁶Nähere Regelungen trifft die Wahlordnung.
- (5) ¹Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, universitätsöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (6) Der Senat dokumentiert Verfahrensgrundsätze in Konkretisierung von § 6 Abs. 5.
- (7) ¹Aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben, die möglicherweise gegen die in § 3 Abs. 2 oder die in der Präambel genannten Grundsätze verstoßen, werden durch eine vom Senat eingesetzte Kommission geprüft, sofern dies nicht bereits in einem vergleichbaren Verfahren, insbesondere durch eine Ethikkommission, erfolgt. ²Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen sowie einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden zusammen. ³Die Ergebnisse der Prüfung sind zu begründen und universitätsöffentlich bekannt zu geben. ⁴Das Nähere zum Verfahren wird in vom Senat zu beschließenden Leitlinien festgelegt.

§ 17

Senatsausschüsse

- (1) ¹Entscheidungen des Senats werden in der Regel durch Senatsausschüsse vorbereitet. ²Das Präsidium kann den Ausschüssen Angelegenheiten unterbreiten, zu denen es eine Beratung als sinnvoll erachtet.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Mitglied des Präsidiums gehört den Senatsausschüssen ohne Stimmrecht als Vorsitzender oder Vorsitzende an. ²Der oder die Vorsitzende im Ausschuss nach Absatz 3 muss ein Professor oder eine Professorin sein.
- (3) ¹Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Er erarbeitet Rahmenregelungen zur Gestaltung von Prüfungs- und Studienordnungen. ³Dem Studienausschuss gehören fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen drei zugleich Studiendekane oder Studiendekaninnen sein sollen, drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und ein Vertreter oder eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. ⁴Ferner gehören ihm mit beratender Stimme die Studiendekane und Studiendekaninnen der Fakultäten an, soweit sie nicht als Vertretung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Mitglieder des Ausschusses sind. ⁵Der Ausschuss zieht fachnahe Vertreter und Vertreterinnen aus dem zuständigen Fakultätsrat nach Maßgabe des Beratungsgegenstandes mit beratender Stimme hinzu.



- (4) ¹Der Senatsausschuss für Universitätsplanung und Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung der Angelegenheiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, 6, 11 bis 14 ThürHG zuständig. ²Ihm gehören sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung an.
- (5) ¹Der Senatsausschuss für Forschung (Forschungsausschuss) ist insbesondere für die Vorbereitung von Beschlüssen zuständig, die grundsätzliche und über den Bereich einer Fakultät hinausgehende Angelegenheiten der Forschung betreffen. ²Dem Forschungsausschuss gehören zehn Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und fünf Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie mit Antrags- und Rederecht ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats an.
- (6) ¹Der Senatsausschuss für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist insbesondere für die Vorbereitung von Beschlüssen zuständig, die grundsätzliche und über den Bereich einer Fakultät hinausgehende Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen. ²Hierzu gehören insbesondere Belange einer Karriereplanung und gute Beschäftigungsbedingungen. ³Dem Ausschuss gehören fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und drei Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie mit Antrags- und Rederecht ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats an.
- (7) ¹Der Senatsausschuss für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) ist insbesondere für die Vorbereitung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek zuständig. ²Ihm gehören fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und zwei Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen einer oder eine dem Bibliotheksdienst angehören soll, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie mit beratender Stimme der Direktor oder die Direktorin der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek an.
- (8) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in den Ausschüssen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen im Senat gewählt. ²Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach der Amtszeit des Senats, für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. ³Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin vorzeitig aus, rückt sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin nach.
- (9) ¹Der Senat kann weitere Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. ²Bei der Festlegung der Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten.



§ 17a Hochschulversammlung

- (1) Der Hochschulversammlung obliegen die in § 36 Abs. 1 und 2 ThürHG genannten Aufgaben.
- (2) ¹Für die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin, die Wahl und Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin und die Wahl eines vorläufigen Leiters oder einer vorläufigen Leiterin nach § 30 Abs. 10 ThürHG setzt sich die Hochschulversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG zusammen. ²Der oder die Personalratsvorsitzende der Hochschule, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte der Kernuniversität sowie der oder die Beauftragte für Diversität sind berechtigt, jeweils mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulversammlung teilzunehmen.
- (3) ¹Für den Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan und deren Fortschreibung wirken abweichend von Absatz 2 auch die weiteren Mitglieder des Senats nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2, die Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG sowie ein Vertreter oder Vertreterin des Doktorandenrats mit. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (4) ¹Darüber hinaus tagt die Hochschulversammlung gemäß Absatz 3 mindestens einmal im Jahr. ²Den Vorsitz führt der oder die Hochschulratsvorsitzende.

III. Fakultäten

§ 18 Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestehen:

1. die Theologische Fakultät,
2. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. die Philosophische Fakultät,
5. die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften,
6. die Fakultät für Mathematik und Informatik,
7. die Physikalisch-Astronomische Fakultät,
8. die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät,
9. die Fakultät für Biowissenschaften und
10. die in das Universitätsklinikum Jena integrierte Medizinische Fakultät.



§ 19 Fakultäten und ihre Organe

- (1) ¹Die Fakultäten sind die körperschaftlich organisierten Selbstverwaltungseinheiten der Universität. ²Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
1. über Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der Modulkataloge und Modulbeschreibungen sowie über Promotionsordnungen und die Aufstellung von Studienplänen zu beschließen,
 2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
 3. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen zu übertragen, wenn über deren Verteilung zwischen den betroffenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen Meinungsverschiedenheiten bestehen,
 4. die Studienberatung nach § 56 ThürHG zu gewährleisten und zu koordinieren,
 5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
 6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben zu koordinieren und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
 7. auf Antrag eines oder einer Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen und
 8. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.
- (2) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 20 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglied der Fakultät ist,
1. wer nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich in ihr tätig ist oder
 2. wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.
- (2) ¹Studierende, die mit ihrem Kern- und Ergänzungsfach an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (3) ¹Die Fakultätszugehörigkeit von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen kann auf deren Antrag oder im Benehmen mit ihnen vom Senat geändert werden. ²Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf Antrag mit Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in einer anderen Fakultät werden; ihr Wahlrecht üben sie in der Fakultät aus, in der sie Erstmitglied sind.



§ 21

Dekanat, Dekan oder Dekanin

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, dem Prodekan oder der Prodekanin und dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Senats beschließen, dass das Dekanat nur aus dem Dekan oder der Dekanin und dem Prodekan oder der Prodekanin besteht; in diesem Fall nehmen letztgenannte die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin wahr.
- (2) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind; die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnung bleiben unberührt.

§ 22

Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Dekanats

- (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt und von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. ²Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Senats beschließen, dass auch ein Professor oder eine Professorin, der oder die nicht Mitglied der Fakultät ist, zum Dekan oder zur Dekanin gewählt werden kann. ³§ 105 Abs. 1 ThürHG bleibt unberührt.
- (2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin werden im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von dem Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorgeschlagen und von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellt; § 103 Abs. 4 Satz 1 ThürHG bleibt unberührt. ²Der Dekan oder die Dekanin erörtert seinen oder ihren Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Studiendekans oder der Studiendekanin mit den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat, bevor er oder sie das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herstellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre. ²Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. ³Verzögert sich die Wahl oder die Bestellung von Mitgliedern des Dekanats, nehmen die bisherigen Mitglieder des Dekanats die ihnen übertragene Aufgabe bis dahin wahr. ⁴Können diese die Aufgabe aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, kann der Präsident oder die Präsidentin weitere Mitglieder der Fakultät mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann durch den Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen abgewählt werden. ²Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin können, auch auf Antrag des Fakultätsrats, durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat abbestellt werden; der Beschluss über das Einvernehmen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³§ 103 Abs. 4 Satz 3 und § 106 Abs. 1 ThürHG bleiben unberührt.



§ 23

Aufgaben des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin

- (1) Der Dekan oder die Dekanin repräsentiert die Fakultät in der Öffentlichkeit und vertritt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Organen der Universität.
- (2) ¹Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ²Er oder sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Dekanats, die er oder sie nicht ausdrücklich einem Prodekan oder einer Prodekanin oder dem Studiendekan oder der Studiendekanin übertragen hat.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Entscheidungen des Dekanats und die Beschlüsse des Fakultätsrats. ²Er oder sie führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. ³Er oder sie entscheidet über die Verwendung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; der Fakultätsrat kann beschließen, dass diese Aufgabe vom Dekanat wahrgenommen wird.
- (5) Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.
- (6) ¹Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan oder die Dekanin eine vorläufige Entscheidung treffen. ²Der Fakultätsrat ist unverzüglich zu unterrichten; die vorläufige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (7) Der Dekan oder die Dekanin erstattet jährlich dem Fakultätsrat einen Bericht und stellt diesen dem Präsidenten oder der Präsidentin für den Jahresbericht der Universität zur Verfügung.
- (8) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten. ²Ist der Prodekan oder die Prodekanin an der Vertretung gehindert, so wird der Dekan oder die Dekanin durch den Studiendekan oder die Studiendekanin vertreten. ³Hat die Fakultät keinen Studiendekan oder keine Studiendekanin oder ist dieser oder diese an der Vertretung gehindert, so wird der Dekan oder die Dekanin durch den dienstältesten Professor oder die dienstälteste Professorin (Professor oder die Professorin mit dem höchsten Dienstalter) vertreten.



§ 24

Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin

- (1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans oder der Dekanin die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr.
- (2) ¹Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie der Vorsitz der Studienkommission gemäß § 25a. ²Er oder sie hat dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu berichten.

§ 25

Fakultätsrat

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über
 1. Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen (§ 85 Abs. 2 ThürHG) und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 89 Abs. 5 ThürHG),
 2. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen und sonstige Satzungen der Fakultät,
 3. die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind,
 4. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 62 Abs. 5 Satz 3 ThürHG) und
 5. Anträge für die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ oder einer „außerplanmäßigen Professorin“ (§ 62 Abs. 6 ThürHG) und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (§ 90 ThürHG).
- (2) Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für
 1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm auf Grund spezieller Satzungen, insbesondere der Habilitations- und der Promotionsordnung, zugewiesen sind,
 2. die Einrichtung von Ausschüssen und
 3. die Bestellung eines oder einer Bibliotheksbeauftragten.



- (3) ¹Dem Fakultätsrat gehören zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, zwei Studierende, zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung an. ²Einem erweiterten Fakultätsrat gehören drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, drei Studierende, drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung, einem großen Fakultätsrat die doppelte Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen nach Satz 1 an. ³Bei Entscheidungen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG gehören dem Fakultätsrat fünf weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, einem erweiterten Fakultätsrat sieben weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und einem großen Fakultätsrat neun weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an. ⁴Die weiteren Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nehmen im Übrigen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Antrags- und Rederecht teil. ⁵Der Dekan oder die Dekanin gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. ⁶Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin gehören dem Fakultätsrat mit Antrags- und Rederecht an. ⁷Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. ⁸Den Beschluss über die Einrichtung eines erweiterten oder eines großen Fakultätsrats trifft der Senat im Benehmen mit dem Fakultätsrat.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt nach Maßgabe von § 23 ThürHG und der Wahlordnung.
- (5) Soweit der Fakultätsrat nicht zu Beginn seiner Amtszeit mit der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen etwas Gegenteiliges beschließt, können an Beschlüssen des Fakultätsrats stimmberechtigt mitwirken
1. über einen Berufungsvorschlag die Mitglieder der Berufungskommission, die der Fakultät angehören; Mitglieder der Berufungskommission, die nicht der Fakultät angehören, können mit beratender Stimme mitwirken,
 2. bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ferner Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, wenn sie dem Dekan oder der Dekanin innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen sowie
 3. bei der Durchführung von Habilitationen Professoren und Professorinnen und sonstige Habilitierte, wenn sie eine eigene schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgegeben haben.
- (6) ¹Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. ²Das Nähere zur Zusammensetzung und zum Verfahren regelt die Berufsordnung.
- (7) ¹Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. ²Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt; dabei sind die Vorgaben der § 22 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürHG zu beachten. ³Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.



- (8) ¹Für Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können die Fakultäten oder der Senat Gemeinsame Kommissionen einsetzen. ²Für die Zusammensetzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. ³Über den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission verständigen sich die Dekane oder Dekaninnen der beteiligten Fakultäten.
- (9) ¹Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, universitätsöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder auf die Fakultätsöffentlichkeit beschränkt werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (10) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25a Studienkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Betreuung von Studium und Lehre setzt der Fakultätsrat für die Studiengänge, für die er nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuständig ist, eine Studienkommission ein, die den Dekan oder die Dekanin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterstützt und berät. ²Sie ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und kann Initiativen an den Fakultätsrat richten.
- (2) ¹Der Studienkommission gehören drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und drei Studierende an. ²Der Kommission können abweichend von Satz 1 in Fakultäten, die gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 einen erweiterten Fakultätsrat haben, vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, vier akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und vier Studierende und die einen großen Fakultätsrat haben, fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, fünf akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und fünf Studierende angehören. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin führt den Vorsitz und nimmt, sofern er oder sie nicht gewähltes Mitglied nach Satz 4 ist, mit beratender Stimme teil. ⁴Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Fakultätsrat kann ferner beschließen, dass Personen mit besonderer Sachkunde der Kommission mit beratender Stimme angehören.



IV. Wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Kommissionen und Betriebseinheiten

§ 26 Institute

- (1) ¹Zur Schwerpunktbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung und Lehre können auf Antrag einer Fakultät Institute eingerichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. ²Einem Institut sollen mindestens vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen angehören.
- (2) ¹In den Instituten werden die Forschungsplanung und andere grundsätzliche Angelegenheiten erörtert und die Durchführung der Forschungsprojekte sowie die Organisation der Lehre abgestimmt. ²Sie entscheiden über die Verwendung ihnen zugewiesener Mittel und den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit diese nicht einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin zugeordnet sind.
- (3) Organe des Instituts sind der Direktor oder die Direktorin oder der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin und der Institutsrat.
- (4) ¹Der Direktor oder die Direktorin leitet und verwaltet das Institut; er oder sie führt den Vorsitz im Institutsrat. ²Er oder sie wird auf Vorschlag des Institutsrats aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vom Präsidium für drei Jahre bestellt; mehrfache Wiederbestellungen sind möglich. ³Auf Vorschlag des Institutsrats kann ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin vorgeschlagen werden; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. ⁴Institute mit mindestens sieben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können durch ein aus höchstens drei Mitgliedern bestehendes Direktorium geleitet werden, die auf Vorschlag des Institutsrats vom Präsidium für drei Jahre bestellt werden; mehrfache Wiederbestellungen sind möglich. ⁵Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin als geschäftsführenden Direktor oder geschäftsführende Direktorin, der oder die auch den Vorsitz im Institutsrat führt, und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ⁶§ 22 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Institutsrat berät die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts, regelt die Nutzung der Einrichtungen durch Mitglieder und Angehörige der Universität und nimmt zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts Stellung. ²Der Institutsrat tagt nichtöffentlich; er kann beschließen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von § 25 Abs. 9 Satz 1 handelt, institutsöffentlich zu tagen.



- (6) ¹Dem Institutsrat gehören alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden an. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden werden von der jeweiligen Gruppe des Fakultätsrats entsandt. ³Der Fakultätsrat kann beschließen, dass stattdessen eine Wahl durch die im Institut tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Wahl der studentischen Vertreter oder Vertreterinnen auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen Fachschaft erfolgt. ⁴Ein von den wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Assistentinnen (wissenschaftlichen Hilfskräften) und Doktoranden und Doktorandinnen bestimmter Vertreter oder bestimmte Vertreterin gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. ⁵Weiterhin kann der Fakultätsrat beschließen, dass dem Institutsrat ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme angehört.
- (7) ¹Institute werden vom Präsidium auf Antrag der zuständigen Fakultät eingerichtet. ²Einzelheiten insbesondere über die Aufgaben und Struktur sowie die Zusammensetzung des Institutsrats regelt der Errichtungsbeschluss oder eine gesonderte Ordnung. ³In ihnen kann auch vorgesehen werden, dass ein Institut fakultätsübergreifend gebildet wird. ⁴Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) ¹Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit kann ein Institut auch als gemeinsame Einrichtung der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden. ²Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. ³Die Absätze 1 bis 7 finden entsprechend Anwendung, soweit nicht andere Regelungen vereinbart sind.

§ 27

Wissenschaftliche Zentren

- (1) ¹Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere in der Forschung können wissenschaftliche Zentren eingerichtet werden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung der Universität von herausgehobener Bedeutung ist. ²§ 26 Abs. 2 und 7 gelten entsprechend.
- (2) ¹Aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wird ein Direktorium gebildet, das von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet wird. ²Er oder sie wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium für drei Jahre bestellt. ³Das Direktorium verwaltet das wissenschaftliche Zentrum und nimmt zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Stellung. ⁴Der Direktor oder die Direktorin erörtert Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit einer mindestens jährlich einzuberufenden Versammlung der Mitglieder des Zentrums (Zentrumsversammlung).
- (3) ¹Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden. ²Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.
- (4) Wissenschaftliche Zentren können auch eine andere Bezeichnung (z.B. Center, School) führen.
- (5) Zu den Wissenschaftlichen Zentren gehört auch das Zentrum gemäß § 43 ThürHG mit der Maßgabe, dass die Regelungen in der vom Senat beschlossenen Ordnung Vorrang haben.



§ 27a Graduierten-Akademie

- (1) Die Graduierten-Akademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
- (2) Aufgabe der Graduierten-Akademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen den graduierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen, insbesondere die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die Forschungsaktivitäten der Universität zu stärken und ihre Position im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.
- (3) ¹Die Graduierten-Akademie wird durch ein Direktorium geleitet. ²Es besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor oder der wissenschaftlichen Direktorin und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. ³Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen Sprecher oder Sprecherin oder stellvertretende Sprecher oder stellvertretende Sprecherin einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs sein.
- (4) ¹Der Direktor oder die Direktorin wird von dem Rat der Graduierten-Akademie gewählt und von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität bestellt. ²Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Dem Rat der Graduierten-Akademie gehören neben dem wissenschaftlichen Direktor oder der wissenschaftlichen Direktorin und seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen mindestens zehn und höchstens zwölf weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die die Mitglieder und Angehörigen innerhalb der Graduierten-Akademie repräsentieren und von diesen direkt gewählt werden. ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Kernuniversität, der oder die Beauftragte für Diversität sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats sind berechtigt, jeweils mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Rats teilzunehmen. ³Der Rat der Graduierten-Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Vergabe von Promotionsstipendien und schlägt in entsprechender Anwendung von § 94 Abs. 3 ThürHG dem Präsidenten oder der Präsidentin die zu beauftragende Person für die „Gastprofessur“ der Graduierten-Akademie („Scientist in Residence“) vor. ⁴Dem Rat der Graduierten-Akademie können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Näheres, insbesondere die Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien regelt die vom Senat zu erlassende Ordnung der Graduierten-Akademie.

§ 27b Ethikkommissionen

- (1) Die Universität richtet für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten Ethikkommissionen ein.
- (2) ¹Die Ethikkommission der Universität ist zuständig für die Beratung zu und die Beurteilung von ethischen Aspekten von Forschung und Lehre im Bereich der Universität ohne die Universitätsmedizin. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die das Präsidium erlässt.



- (3) ¹Die Medizinische Fakultät errichtet gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen sowie für die klinische Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz. ²Das Nähere regelt eine Satzung, die der Senat erlässt.

§ 27c

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ernennt nach Wahl durch den Senat für eine Amtszeit von drei Jahren vier Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Universität als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Vorwürfe oder Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. ²Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet. ²Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, den oder die der Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin wählt, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und einem Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als juristischen Sachverständigen oder juristische Sachverständige.
- (3) Das Nähere, insbesondere zum Verfahren, wird in vom Senat zu beschließenden Richtlinien festgelegt.

§ 28

Betriebseinheiten

- (1) ¹Betriebseinheiten erbringen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürHG Dienstleistungen bei der hochschulbezogenen Wahrnehmung der Aufgaben der Universität. ²Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Betriebseinheiten auch für mehrere Hochschulen gebildet werden. ³Die beteiligten Hochschulen schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie die Bestellung der Leiter oder Leiterinnen entscheidet das Präsidium.



V. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Beirat für Gleichstellungsfragen, der oder die Beauftragte für Diversität

§ 29

Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Universität hin. ²Sie wirkt an der Aufstellung von Gleichstellungsplänen sowie der Frauenförderung mit und macht Vorschläge für Richtlinien zur Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und die Fortschreibung dieser Richtlinien. ³Die Beschlussfassung über die in Satz 2 genannten Gleichstellungspläne und Richtlinien obliegt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 10 ThürHG dem Senat.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten Stellung. ²Ihre Stellungnahme ist dem Senat rechtzeitig vor dessen Beschlussfassung zu übermitteln. ³Das Nähere regelt die Berufsordnung.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Belange der Chancengleichheit, insbesondere der Frauen an der Universität berühren, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. ²Die zuständigen Organe der Universität haben die Vorschläge in angemessener Zeit zu behandeln. ³Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat einmal jährlich.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann insbesondere an den Sitzungen des Universitätsrats, des Erweiterten Präsidiums, des Senats, der Hochschulversammlung und dem Rat der Graduiertenakademie sowie von Fakultätsräten und Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ²Sie kann sich durch das Mitglied aus der jeweiligen Fakultät nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vertreten lassen; die Rechte nach § 85 Abs. 9 Satz 2 und 3 ThürHG bleiben davon unberührt.
- (5) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung ein weibliches Mitglied zur Gleichstellungsbeauftragten sowie ein weiteres weibliches Mitglied als Stellvertreterin. ²Gewählt werden kann nur, wer die in § 6 Abs. 3 Satz 3 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ³Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin für drei Jahre bestellt; mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (6) ¹Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten kann auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 ThürHG auch hauptberuflich wahrgenommen werden. ²Die Gleichstellungsbeauftragte wird in diesem Fall für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.



§ 30

Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich zusammen aus:
1. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität als Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterin,
 2. je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Fakultäten gemäß § 18 Nr. 1 bis 9 sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums,
 3. zwei Studierenden und
 4. vier Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- ²Die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums nimmt die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten in der Fakultät im Sinne dieser Grundordnung wahr.
- (2) ¹Die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen findet im Rahmen der Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen statt. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 30a

Beauftragter für Diversität, Beauftragte für Diversität

- (1) ¹Der oder die Beauftragte für Diversität vertritt die Belange der Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden und Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Universität bei der gleichberechtigten Teilhabe an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung. ²Er oder sie wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und dem oder der Inklusionsbeauftragten bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein.
- (2) Der Senat wählt auf gemeinsamen Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen und der Schwerbehindertenvertretung den Beauftragten oder die Beauftragte für Diversität, der oder die durch den Präsidenten oder die Präsidentin für drei Jahre bestellt wird; mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der oder die Beauftragte für Diversität kann insbesondere an den Sitzungen des Universitätsrats, des Erweiterten Präsidiums, des Senats, der Hochschulversammlung und dem Rat der Graduiertenakademie sowie von Fakultätsräten und Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ²Er oder sie kann sich hierbei im Fall einer Verhinderung durch einen oder eine von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellten Abwesenheitsvertreter oder bestellte Abwesenheitsvertreterin vertreten lassen.
- (4) Der oder die Beauftragte für Diversität berichtet dem Präsidium sowie dem Senat jährlich über seine oder ihre Tätigkeit.



- (5) ¹Die Aufgabe des oder der Beauftragten für Diversität kann auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ThürHG auch hauptberuflich wahrgenommen werden. ²Der oder die Beauftragte für Diversität wird in diesem Fall für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsvorschriften

¹Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien wie Senat, Universitätsrat und die Fakultätsräte gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 18. Juli 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), bis zum 30. September 2019 weiter.

²Entsprechendes gilt nach § 138 Abs. 2 ThürHG für Wahlen oder Bestellungen von Präsident oder Präsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und Kanzler oder Kanzlerin.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

-nicht besetzt-